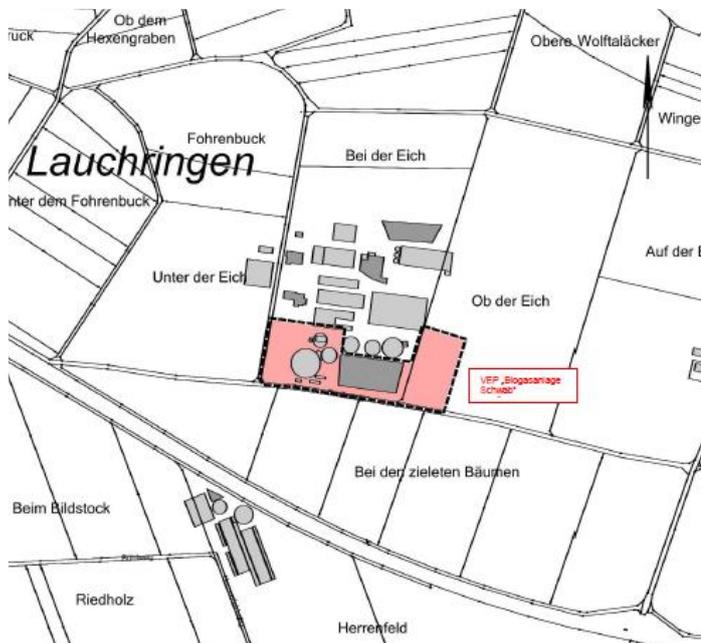


## Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schwab“,  
OT Oberlauchringen;**

- **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 09. November 2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Biogasanlage Schwab“ im Ortsteil Oberlauchringen aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der Vorentwurf wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gebilligt. Die Gebietsabgrenzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



### Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für das Planverfahren ist das auf dem landwirtschaftlichen Betriebshof der Familie Schwab seit Jahren eine Biogasanlage betrieben wird. Nun soll der Standort weiterentwickelt und die Menge an jährlich erzeugtem Biogas erhöht werden, um mehr Strom und Wärme produzieren zu können. Mit der erneuerbar erzeugten Wärme und Strom soll das Nahwärmenetz der Gemeinde Lauchringen bedarfsgerecht gespeist und somit ein Beitrag zum Klimaschutz und der Versorgungssicherheit geleistet werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, da die jährliche produzierte Biogasmenge im Außenbereich von 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> übersteigt. Mit dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schwab“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage geschaffen werden.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Rahmen einer Offenlegung durchgeführt werden. Die Offenlegung wird in der Zeit vom

**11. Dezember 2023 bis einschl. 19. Januar 2024**

durchgeführt. Hierbei wird im Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, Bauamt, während der üblichen Dienststunden, der Vorentwurf ausgelegt und dabei Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.